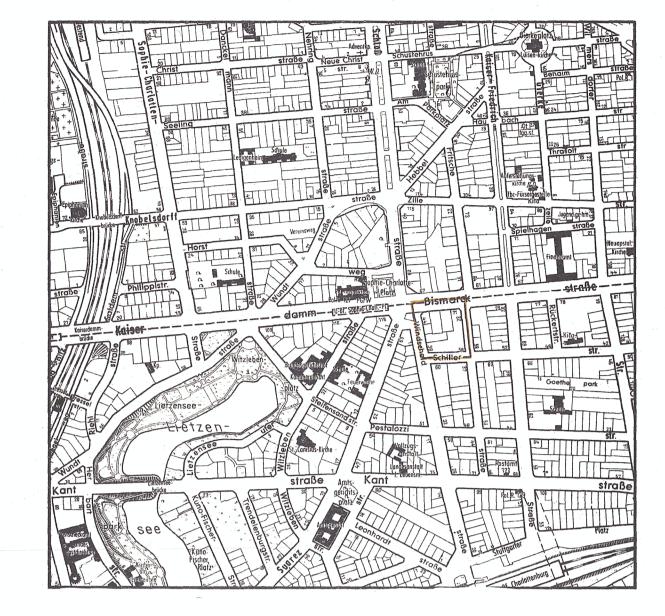
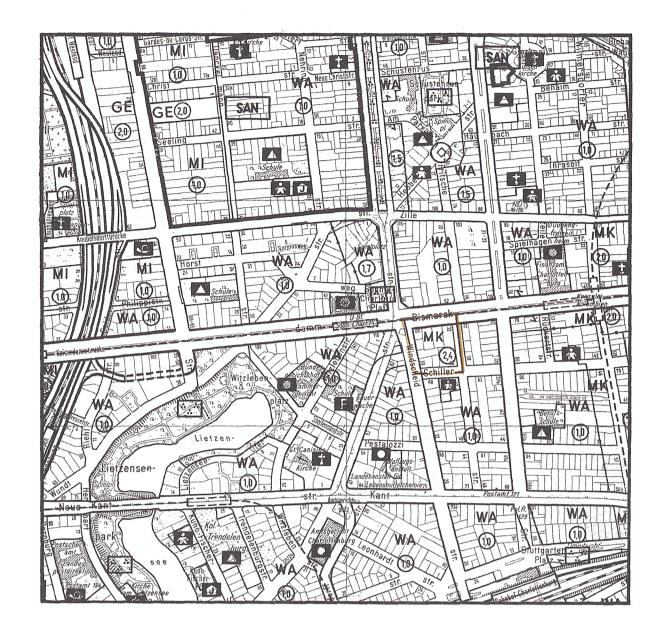
Abzeichnung

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Übersichtskarte 1:10000



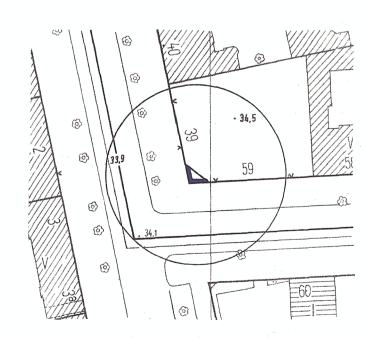
Planergänzungsbestimmungen

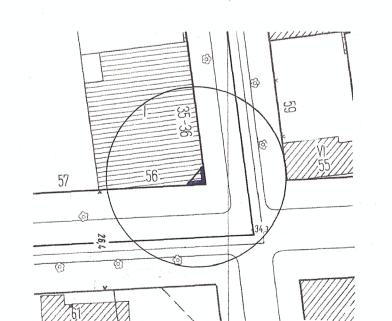
- 1. Im Kerngebiet sind in den baulichen Anlagen oberhalb des 2. Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.
- 2. Im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 3. Die Bebauungstiefe beträgt im Kerngebiet 13 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegen-
- 4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.











Nebenzeichnung 2

Baugrenzen ab zulässigem II. Vollgeschoß

Bebauungsplan VII-209

für das Gelände zwischen

Bismarckstraße, Fritschestraße, Schillerstraße und Windscheidstraße im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000 Ø 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m Zeichenerklärung Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze oder Grundflächen der baulichen Anlagen Zahl der Vollgeschosse, zwingend im Kleinsiedlungsgebiet Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze

Grundflächenzahl

im allgemeinen Wohngebiet Geschoßflächenzahl im Dorfgebiet (§5 BauNVO) Offene Bauweise im Mischgebiet (§&BauNVO) Geschlossene Bauweise im Kerngebiet Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§8BauNVO) im Gewerbegebiet im Industriegebiet Nur Hausgruppen zulässig im Wochenendhausgebiet (§10BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässi im Sondergebiet für den Gemeinbedarf Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen Linie zur Abgrenzung des Umfanges Zu erhaltende Bäume von Abweichungen Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³ Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m²

Öffentliche Parkflächen Private Verkehrsflächen Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

im reinen Wohngebiet

Verkehrsflächen:

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:

für Garagen

Wild Amtsleiter

Sonstige Festsetzungen: Flächen für Stellplätze

für die Forstwirtschaft:

für Gemeinschaftsstellplätze

G Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Ausfahrtverbot Zu- und Ausfahrtverbot 11111

· 35,4

Tr H 63,2

FH 68,4

Mildner

für Gemeinschaftsgaragen löhenlage von Verkehrsflächen ü.NN Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen als Höchstgrenze (ü. NN) Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzunge Als Naturdenkmal geschützte Bäume Z XWX X Wasserschutzgebiet Andere Naturdenkmale Abgrenzung geschützter Baubereiche

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag Gebäude Stellplatz Garage Tiefgarage ATTA CUT 100 100 Künftige Industriebahne Kinderspielplatz Planunterlage Öffentliches Gebäude Wohngebäude mit Durchfahrt Ortsteilgrenze Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-Grundstücksgrenze oder Lagergebäude Geschoßzahl Führung unterirdischer Brücke Versorgungsanlagen Gewässer Geländehöhe, Straßenhöhe Offene Garage Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Tiefgarage Straßenbäume und geschützte Bäume @ A nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 25. April 1977

Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Dr. Körting Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom14. Jun. 77 erhalten und wurde in der Zeit vom 12 .Juli 1977 bis12. Aug. 1977öffentlich ausgelegt.

> Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1977 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Mildner

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin den 17. Oktober 1980

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 7. Nov. 1980 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2400 verkündet worden.